



MERKBLATT

über die Namensführung von deutsch-ausländischen Doppelstaatern, die vor dem 01.09.1986 im Ausland geboren wurden

Das Kammergericht Berlin hat am 04.11.2008 einen Beschluss getroffen, der sich auf die **Namensführung** von **deutsch-ausländischen Mehrstaatern** auswirken kann. Die Entscheidung besagt, dass bei der Bestimmung des Namens eines deutsch-ausländischen Mehrstaaters, der vor dem 01.09.1986 im Ausland geboren wurde, auf die sogenannte „**effektive Staatsangehörigkeit**“ abzustellen ist.

Ein **entscheidendes Kriterium** bei der Feststellung, welche Staatsangehörigkeit des Mehrstaaters die „effektive“ ist, ist der **Wohnort der betreffenden Person im Zeitpunkt der Geburt**. Nach der herrschenden deutschen Rechtsmeinung kann die prüfende deutsche Stelle (z.B. eine deutsche Auslandsvertretung im Rahmen eines Passantrags) neben der Berücksichtigung des Wohnortes im Zeitpunkt der Geburt „...auch andere Umstände aus dem vergangenen, gegenwärtigen und für die Zukunft geplanten Verlauf des Lebens des Betroffenen berücksichtigen...“, zum Beispiel Inanspruchnahme staatsbürgerlicher Rechte und Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, kulturelle Prägung, Sprache, wirtschaftliche, berufliche und private Verbindungen; Zukunftspläne. Im Einzelfall kann daher trotz gewöhnlichen Aufenthalts in einem Staat die Staatsangehörigkeit des anderen Staates die effektive sein. Dabei ist auch der erklärte Wille des Betroffenen zu beachten, soweit er den tatsächlichen Verhältnissen nicht offenkundig widerspricht.“¹

Die Standesämter des Landes Berlin, insbesondere das für Auslandsgeburten meist zuständige Standesamt I in Berlin, und das Auswärtige Amt folgen dem Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 04.11.2008, der sich auf alle Deutschen mit mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit, also nicht nur auf die deutsch-chilenischen Doppelstaater, bezieht.

Der Beschluss des Kammergerichts Berlin hat zur Folge, dass deutsch-chilenische Doppelstaater, die vor dem 01.09.1986 außerhalb Deutschlands, z. B. in Chile, geboren wurden, aus heutiger Sicht für den deutschen Rechtsbereich gegebenenfalls einen anderen Namen führen als den, der in ihrem bisherigen deutschen Reisepass steht.

Für die rechtlich verbindliche Feststellung der Namensführung einer Person ist das örtlich zuständige deutsche Standesamt zuständig. In Fällen, in denen eine Person keinen Meldewohnsitz in Deutschland hat, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Das Auswärtige Amt ist sich der Tragweite der Auswirkungen des Beschlusses des Kammergerichts Berlin für den betroffenen Personenkreis bewusst. Das Auswärtige Amt hat das Standesamt I in Berlin deshalb gebeten, bei der Prüfung der Frage, welche Staatsangehörigkeit in einem konkreten Fall die „effektive“ ist, möglichst zu dem Ergebnis zu kommen, dass eine Namensänderung für die betroffenen Personen vermieden wird. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Auslandsvertretungen und das Standesamt I in Berlin an objektive Prüfkriterien im

Zeitpunkt der Geburt zur Beurteilung der effektiven Staatsangehörigkeit gebunden sind. Dies hat zur Folge, dass nicht in allen Fällen das vom Betroffenen gewünschte Namensergebnis erreicht werden kann.

Die deutschen Auslandsvertretungen sind bei der Ausstellung von deutschen Reisepässen an die Entscheidung eines deutschen Standesamts über die Namensführung gebunden.

Der Betroffene hat die Möglichkeit, die Entscheidung des Standesamtes anzufechten. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Konsularabteilung Ihrer Auslandsvertretung oder kontaktieren Sie das für Sie zuständige deutsche Standesamt unmittelbar.

Das Standesamt I in Berlin ist wie folgt erreichbar:

Standesamt I in Berlin

Schönstedtstr. 5

13357 Berlin (Mitte)

Tel.: +49-30-90 269-0

Fax: + 49-30-90 269-5245

E-Mail: Info.Stand1@labo.berlin.de

Internet: www.berlin.de/standesamt1/

¹Palandt, Kommentar zu Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)